

Arbeitsmarktverordnung (AMV)

vom 29.10.2003 (Stand 01.01.2013)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 31 und 35 Absatz 1 des Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003¹⁾ (AMG) ,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

1 Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung

1.1 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO)

Art. 1 *Zusammensetzung*

¹ Die vorschlagsberechtigten Arbeitgeberorganisationen sind:

- a* der Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber,
- b* der Handels- und Industrieverein,
- c* Berner KMU - Kantonal-Bernischer Gewerbeverband.

² Die vorschlagsberechtigten Arbeitnehmerorganisationen sind:

- a* der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern,
- b* travail.suisse/Bern,
- c* angestellte bern.

³ Die betroffenen Direktionen sind je durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion, der Polizei- und Militärdirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion vertreten.

Art. 2 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie endet vorzeitig, wenn ein Kommissionsmitglied die Funktion aufgibt, auf Grund deren es gewählt wurde.

³ Ersatzernennungen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

¹⁾ BSG 836.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
03-99

Art. 3 *Aufgaben*

¹ Die KAMKO

- a beobachtet den Arbeitsmarkt,
- b beurteilt gemeldete Fälle missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten,
- c führt Verständigungsverfahren durch,
- d stellt dem Regierungsrat oder dem Bund Antrag auf Erlass von befristeten Normalarbeitsverträgen, auf Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie auf Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse,
- e * ...
- f nimmt Stellung zu den jährlichen Rahmenprojekten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen.

² Neben den in Absatz 1 aufgeführten, bundesrechtlichen Aufgaben nimmt die KAMKO Stellung zu kantonalen Massnahmen für die Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes sowie zu Grundsatzregelungen für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit.

Art. 4 *Übertragung von Aufgaben*

¹ Die KAMKO kann Rahmenvereinbarungen abschliessen, in denen insbesondere das Verfahren für die Durchführung der Aufträge nach Artikel 4 AMG²⁾, deren Umfang und die Entschädigung zu regeln sind.

Art. 5 *Zusammenarbeit*

¹ Die KAMKO arbeitet mit den tripartiten Kommissionen des Bundes und anderer Kantone zusammen.

² Die von der KAMKO eingesetzten Ausschüsse können mit den zuständigen Organen der Nachbarkantone zusammenarbeiten.

Art. 6 *Sekretariat*

¹ Das Amt für Berner Wirtschaft (beco) führt das Sekretariat.

Art. 7 *Entschädigung*

¹ Die Mitglieder der KAMKO werden gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen³⁾ entschädigt.

²⁾ BSG 836.11

³⁾ BSG 152.256

² Expertinnen und Experten, beauftragte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der KAMKO, die in gleicher Funktion tätig sind, erhalten eine mit der Auftragserteilung festgelegte Entschädigung.

³ Diese Entschädigung wird auf Grund bundesrechtlich festgelegter oder für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft üblicher Ansätze bestimmt.

Art. 8 *Finanzen*

¹ Die KAMKO stellt dem finanzkompetenten Organ Antrag für die Entschädigungen.

1.2 Paritätische Kommissionen: Übertragung von Aufgaben und Entschädigung im Vollzug der flankierenden Massnahmen

Art. 9

¹ Die KAMKO kann mit den Vertragsparteien von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen Rahmenvereinbarungen abschliessen, die mindestens das Verfahren für die Durchführung der Aufträge, deren Umfang und die Entschädigung regeln.

² Die Rahmenvereinbarungen sind die Grundlage für die Übertragung von Kontrollaufgaben und die Prüfung von Einzelfällen.

³ Die Entschädigung wird auf Grund bundesrechtlich festgelegter oder für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft üblicher Ansätze bestimmt.

1.3 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Art. 10 * ...

Art. 11 *Abklärung und Kontrolle*

¹ Das beco klärt die gemeldeten Fälle von Schwarzarbeit ab oder leitet sie an die auf Grund besonderer gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen zuständige Stelle weiter.

² Es kann geeignete Dritte wie paritätische Kommissionen und Betriebskommissionen mit Abklärungen und Kontrollen beauftragen.

Art. 12 *Kostenaufgabe*

¹ Die Kosten der Kontrolle tragen die kontrollierten Personen oder Firmen, sofern Fälle von Schwarzarbeit aufgedeckt werden.

² Verhalten sich diese kooperativ oder ist der Kontrollaufwand gering, so kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

Art. 13 *Datenbekanntgabe*

¹ Soweit das beco gesetzlich zur Datenbekanntgabe befugt ist, können die erforderlichen Daten anderen zuständigen Stellen über gemeinsame Informationssysteme zugänglich gemacht werden.

1.4 Arbeitsmarktbeobachtung

Art. 14

¹ Das beco erfasst und wertet regelmässig aus:

- a* Lohnerhebungen, Beschäftigtenstatistiken und Betriebszählungen des Bundesamtes für Statistik,
- b* Daten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen,
- c* Statistiken der Arbeitslosenversicherung,
- d* Daten über ausländische Erwerbstätige.

² Es dokumentiert Gesamtarbeitsverträge sowie Branchenvereinbarungen und -empfehlungen zu Lohn- und Arbeitsbedingungen.

³ Zur Beurteilung von Einzelfällen kann es Daten für einzelne Regionen, Wirtschaftssektoren oder Branchen erheben.

2 Arbeitsvermittlung

2.1 Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 15 * *Aufgaben der Gemeinde **

¹ Die Gemeinden werden von der Führung einer Anmeldestelle gemäss Artikel 14 Absatz 2 AMG entbunden.

² Sie melden dem zuständigen RAV Bezüge von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die möglicherweise missbräuchlich sind.

Art. 16–17 * ...

2.1a Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) *

Art. 17a * *Aufgaben und Zusammensetzung der Steuerungsgruppe*

¹ Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) gemäss Artikel 13 Absatz 2 AMG⁴⁾ wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die insbesondere

- a Strategie und Umfang der IIZ unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit bestimmt,
- b Angebote der Wiedereingliederung und der Integration steuert,
- c Massnahmen zugunsten einzelner Personen koordiniert,
- d über die IIZ informiert und
- e das Controlling durchführt.

² Die Beschlüsse der Steuerungsgruppe sind für die beteiligten Behörden verbindlich.

³ Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern folgender Behörden zusammen:

- a beco,
- b Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA),
- c Zentralstelle Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB),
- d IV-Stelle Bern (IVB),
- e Sozialamt (SOA),
- f Sozialamt der Stadt Bern.

Art. 17b * *Organisation der Steuerungsgruppe*

¹ Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selber.

² Sie kann ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Das beco führt das Sekretariat der Steuerungsgruppe.

Art. 17c * *Sozialpartner*

¹ Die Steuerungsgruppe bezieht die Sozialpartner in die IIZ ein, indem sie die KAMKO regelmässig orientiert.

⁴⁾ BSG 836.11

2.2 Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Art. 18 *Abklärungen*

¹ Das beco ist insbesondere berechtigt,

- a sich die Bücher vorlegen zu lassen,
- b Inspektionen vorzunehmen,
- c * ...
- d für Untersuchungen und Abklärungen die Kantonspolizei und die Ortspolizeibehörden beizuziehen.

Art. 19 *Kautions*

¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kautions ist bei folgenden Stellen zu hinterlegen:

- a in Form einer Bürgschaft oder Kautionsversicherung beim beco,
- b in Form von Kassenobligationen oder Bareinlagen bei der Berner Kantonalbank unter Vorlage einer entsprechenden Bankbescheinigung beim beco.

3 Kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen

Art. 20 *Beiträge an Einzelpersonen*

¹ Mit Ausnahme der Taggelder sind zugunsten von Einzelpersonen die gleichen Massnahmen möglich, wie sie das Bundesrecht vorsieht.

² Die bundesrechtlichen Bestimmungen über Kosten und Dauer arbeitsmarktlicher Massnahmen gelten grundsätzlich auch für kantonale Beiträge.

³ Ausnahmen sind zulässig, sofern sie für die berufliche Eingliederung nötig sind.

Art. 21 *Beiträge an Organisationen und Firmen*

¹ Beiträge können ausgerichtet werden an

- a Organisationen zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen bis zu einem Drittel der Gründungs- und Investitionskosten,
- b vom Kanton beauftragte Trägerinnen und Träger arbeitsmarktlicher Massnahmen für die Anpassung ihres Angebots an die Arbeitsmarktentwicklung,
- c Firmen für innerbetriebliche Umschulungen zur Vermeidung von Entlassungen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

³ Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Wiederkehrende Beiträge werden in der Regel gestützt auf einen Leistungsvertrag ausgerichtet.

4 Einsprachen, Zusammenarbeitsverträge und Kontierung

Art. 22 * ...

Art. 23 *Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen*

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion ist befugt, Zusammenarbeitsverträge im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 AMG⁵⁾ abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

Art. 24 * ...

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Übergangsbestimmung*

¹ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

² ... *

³ Die Aufgabendelegation gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger⁶⁾ an die Gemeinden Bern, Biel und Thun kann längstens bis zum 31. Dezember 2004 weitergeführt werden.

Art. 26 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger (VZA [BSG 122.27]),
2. Verordnung vom 23. Mai 1990 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG [BSG 836.311]).

Art. 27 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁵⁾ BSG 836.11

⁶⁾ Aufgehoben, siehe Art. 26

A1 Anhang 1 *

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 4. Dezember 2003

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.10.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	03-99
19.09.2007	01.01.2008	Art. 10	aufgehoben	07-100
19.09.2007	01.01.2008	Titel 2.1a	eingefügt	07-100
19.09.2007	01.01.2008	Art. 17a	eingefügt	07-100
19.09.2007	01.01.2008	Art. 17b	eingefügt	07-100
19.09.2007	01.01.2008	Art. 17c	eingefügt	07-100
19.09.2007	01.01.2008	Art. 25 Abs. 2	aufgehoben	07-100
14.10.2009	01.01.2010	Art. 18 Abs. 1, c	aufgehoben	09-119
12.09.2012	01.01.2013	Art. 3 Abs. 1, e	aufgehoben	12-69
12.09.2012	01.01.2013	Art. 15	geändert	12-69
12.09.2012	01.01.2013	Art. 15	Titel geändert	12-69
12.09.2012	01.01.2013	Art. 16	aufgehoben	12-69
12.09.2012	01.01.2013	Art. 17	aufgehoben	12-69
12.09.2012	01.01.2013	Art. 22	aufgehoben	12-69
12.09.2012	01.01.2013	Art. 24	aufgehoben	12-69
12.09.2012	01.01.2013	Titel A1	aufgehoben	12-69

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	29.10.2003	01.01.2004	Erstfassung	03-99
Art. 3 Abs. 1, e	12.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-69
Art. 10	19.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-100
Art. 15	12.09.2012	01.01.2013	geändert	12-69
Art. 15	12.09.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-69
Art. 16	12.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-69
Art. 17	12.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-69
Titel 2.1a	19.09.2007	01.01.2008	eingefügt	07-100
Art. 17a	19.09.2007	01.01.2008	eingefügt	07-100
Art. 17b	19.09.2007	01.01.2008	eingefügt	07-100
Art. 17c	19.09.2007	01.01.2008	eingefügt	07-100
Art. 18 Abs. 1, c	14.10.2009	01.01.2010	aufgehoben	09-119
Art. 22	12.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-69
Art. 24	12.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-69
Art. 25 Abs. 2	19.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-100
Titel A1	12.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-69